



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

Neufassung beschlossen in der
111. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am
19.01.2022
befürwortet in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 09.03.2022
genehmigt in der 352. Sitzung des Präsidiums am 05.05.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2022 vom 28.06.2022, S. 626

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Forschungskolloquium	4
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	4
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	4
§ 9	Masterarbeit	5
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Islamische Theologie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an die Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Islamische Theologie.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Islamische Theologie“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 45 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP sowie einen interdisziplinären Wahlbereich im Umfang von 15 LP. ²30 LP entfallen auf die Masterarbeit. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ⁴Hierbei sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs der zu wählenden Mastermodule insgesamt mindestens zwei Hausarbeiten zu erstellen. ⁵Im Rahmen des interdisziplinären Wahlbereichs ist in jeder der gewählten Veranstaltungen ein Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung zu erbringen. ⁶Hierbei müssen Veranstaltungen aus dem Angebot der Lehreinheiten Katholische Theologie und/oder Evangelische Theologie im Umfang von mindestens 6 LP erfolgreich absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
IT-MM_KI	Masterhauptmodul 1: Kontexte, Entwicklungen und Gegenwart der islamischen Theologie	4	10	1	1	--
IT-MM_IK	Masterhauptmodul 2: Plurale Gesellschaft und interkulturelle Theologie	4	10	1	1	--
IT-MM_FK	Forschungskolloquium	4	10	2	2.+3.	IT-MM_KI
IT-AR5	Sprachmodul: Arabisch 5	6	15	3	1.+2.+3	--
	GESAMT:	18	45			
	Wahlpflichtbereich (drei der folgenden Module)					
IT-MM_IG	Masterhauptmodul 3: Islamische Ideengeschichte	4	10	2	2.-3.	IT-MM_KI

IT-MM_DM	Masterhauptmodul 4: Islamische Dogmatik	4	10	2	2.-3.	IT-MM_KI
IT-MM_NE	Masterhauptmodul 5: Islamische Normenlehre und Ethik im Kontext	4	10	2	2.-3.	IT-MM_KI
IT-MM_HP	Masterhauptmodul 6: Hermeneutik der islamischen Primärquellen	4	10	2	2.-3.	IT-MM_KI
IT-MM_SW	Masterhauptmodul 7: Muslimische Seelsorge, muslimische Wohlfahrt und Religionspsychologie	4	10	2	2.-3.	IT-MM_KI
IT-MM_GP	Masterhauptmodul 8: Muslimische Gemeinden und Gemeindepädagogik	4	10	2	1.+2.	--
	GESAMT:	12	30			
	Interdisziplinärer Wahlbereich					
	15 LP zu wählen aus dem Lehrangebot der Universität Osnabrück (mindestens jedoch 6 LP aus den christlichen Theologien)		15			IT-MM_IK
	GESAMT:		15			
IT-MA	Masterarbeit (einschließlich Verteidigung)		30	1	4.	
	GESAMT:		120			

- (3) ¹Im Verlauf des Studiums muss in Anlehnung an den § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Universität Osnabrück jeweils mindestens eine der folgenden Prüfungsformen absolviert werden: eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung. ²In welchen Modulen des Studiengangs diese Prüfungsformen zu absolvieren sind, regelt das Modulhandbuch.
- (4) Die Abgabe der schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung) müssen in der Regel in gedruckter Form erfolgen. ²In Absprache mit der/dem Lehrenden können sie jedoch auch in elektronischer Form (PDF) abgegeben werden.

§ 6 Forschungskolloquium

¹Das Forschungskolloquium hat das Ziel, die Studierenden auf die Masterarbeit vorzubereiten, indem auf die Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, die methodologische Herangehensweise, theoretische Ansätze und die Erarbeitung des Forschungsstands eingegangen wird. ²Es gibt den Studierenden die Möglichkeit, aktuelle Forschungsmethoden und -fragen zu diskutieren und sich über Erfahrungen und Strategien im Zusammenhang mit der Masterarbeit auszutauschen.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 vorgesehenen Module im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich im Umfang von 75 LP erfolgreich absolviert hat.
- und
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen sowie Studiennachweise (gemäß § 5),
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
- oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Islamische Theologie“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. die Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Islamischen Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Der Umfang der Masterarbeit umfasst in der Regel 100.000 bis 120.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.
- (3) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den drei gedruckten Exemplaren auch in einer elektronischen Fassung (PDF) im zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs 3 Erziehungs- und Kulturwissenschaften abgegeben werden.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 70% und die Note der Masterarbeit mit 30% ein.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2022/2023 im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, können beim Prüfungsausschuss den Verbleib in der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ (AMBl. Nr. 04/2016, S. 303) beantragen.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ in der Fassung vom 25.08.2016 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. Nr. 04/2016, S. 303) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“.